

Benutzer- und Entgeltordnung für Schulsportanlagen der Gemeinde Neukirch/Lausitz

Der Gemeinderat hat am 29.09.2005 folgende Benutzer- und Entgeltordnung beschlossen:

1. Geltungsbereich

Die Benutzerordnung mit Entgeltordnung gilt für die kommunalen Sportstätten

- Sporthalle Mittelschule, Parkstraße 48,
- Schulsportanlage August – Bebel – Straße 26,
- Sporthalle Lessingschule, Hauptstraße 24 und
- Sporthalle Pestalozzischule, Dresdner Straße 20.

2. Benutzungsumfang/Zweckbestimmung

Die Benutzung der Sportstätten schließt die Benutzung der Nebenräume, insbesondere der Umkleidekabinen und der Wasch-, und Duschräume ein.

Der Schulsport der kommunalen Schulen hat als Pflichtaufgabe Nutzungsvorrang.

Der Vereinsport eingetragener, gemeinnütziger Neukircher Sportvereine einschließlich der Wettkämpfe folgt nach dem Schulsport.

Sonstige Nutzungen sind im Rahmen freier Nutzungszeit möglich.

In den Sporthallen dürfen nur Sportarten durchgeführt werden, die den Gegebenheiten der Halle entsprechen und keine Schäden verursachen. **(Hallenfußball und Handball sind nur in der Sporthalle Parkstraße 48 möglich.)**

3. Einrichtung und Gegenstände

Schulsportgeräte dürfen nicht für den Freizeitsport verwendet werden, es sei denn, sie sind offiziell dazu freigegeben.

Gebäude und Anlagen der Schulsportstätten, einschließlich der Zugangswege sowie Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Benutzte Arbeitshilfen bzw. Geräte sind nach Gebrauch an den Aufbewahrungsort zu bringen.

Gegenstände der Nutzer in den Schulsportstätten

Gegenstände dürfen vom Nutzer im Einvernehmen mit der Schulleitung eingebracht und verwahrt werden. Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den Betrieb in den Sporthallen nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Geräte, die vom Nutzer eingebracht worden sind, ist dieser allein verantwortlich. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

4. Nutzungsberechtigung

Jede Nutzung muss mindestens 2 Wochen vorher **schriftlich** bei der Gemeindeverwaltung Neukirch beantragt werden.

Grundlage **j e d e r** Nutzung ist ein gültiger Nutzungsvertrag. Im Nutzungsvertrag werden der Ort der Nutzung, die Art der Nutzung, der Nutzungsumfang und die Kosten genau definiert.

Die im Vertrag vereinbarte Nutzungszeit ist vom Nutzer genau einzuhalten.

5. Haftung

Die Gemeinde übergibt die jeweilige Schulsportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Jeder Nutzer prüft **v o r** Benutzung einer Sportstätte die Geräte und Anlagen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass keine schadhafte Anlagen und Geräte benutzt werden.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Geräten, anderen Einrichtungsgegenständen, Anlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

Zur Abdeckung der Haftung hat der Nutzer eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und auf die Dauer des Nutzungsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Die Versicherung ist auf Anforderung der Gemeindeverwaltung nachzuweisen.

Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler an Gegenständen, Geräten o.ä. zurückzuführen sind.

Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Unfallversicherung

Durch die Unfallkasse Sachsen sind nur Personen nach § 2 bis 4 SGB VII versichert.

6. Benutzerrichtlinien

Unnötiges Lärmen ist auf dem Gelände der Schule und der Schulsportanlage zu unterlassen.

Das Rauchen und der Genuss von Alkohol sind auf dem Gelände der Schule und der Schulsportanlage **v e r b o t e n**.

Veranstaltungen dürfen nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen (Leiter, Trainer, Übungsleiter) stattfinden. Der Leiter ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und Ruhe verantwortlich.

Der Leiter der Veranstaltung ist verpflichtet, sich vor Beginn jeder Nutzung über die Beschaffenheit der Räume und Anlagen einschließlich ihrer Zugangswege zu informieren. Die Räume und Anlagen sind nach Beendigung jeder Nutzung im ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen bzw. zu übergeben.

Der Leiter der Veranstaltung hat die überlassenen Räume in den Sporthallen und die Schulsportanlage als **erster** zu betreten und als **letzter** zu verlassen, nachdem er sich überzeugt hat, dass alles ordnungsgemäß (aufgeräumt, Wasserhähne und Fenster geschlossen und die Beleuchtung abgeschaltet) ist.

Jede Nutzung einer Sporthalle ist in das jeweilige Hallenbuch einzutragen. Festgestellte Mängel an Geräten und Anlagen bzw. entstandene Schäden während der Nutzung sind als Vermerk ins Hallenbuch einzutragen und durch Unterschrift zu bestätigen.

Das Betreten der Hallen ist nur in **sauberen** Turnschuhen gestattet. Essen und Trinken in den Hallen sind **verboten**.

Bei Dauernutzung der Sporthallen werden an die Übungsleiter Schlüssel ausgehändigt. Die Schlüssel dürfen nicht an unbefugte Personen weitergereicht werden. Bei Verlust des Schlüssels und bei Nutzung durch nicht befugte Personen kann die Gemeinde Neukirch Schadenersatz für entstandene Schäden und Aufwendungen verlangen.

Beauftragten der Gemeinde und den Hausmeistern ist jederzeit der Zutritt zu den Sporthallen zu gewähren. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Die Schulsportanlage wird durch einen Beauftragten der Gemeinde Neukirch an den jeweiligen Nutzer übergeben. Bei Erstnutzung erfolgt eine Einweisung. Nach Beendigung der Nutzung erfolgt eine Abnahme.

Werden Mängel bei der Abnahme festgestellt (Verunreinigungen, Beschädigungen), ist der jeweilige Beauftragte der Gemeinde berechtigt, diese vom Nutzer bzw. auf dessen Kosten beseitigen zu lassen.

7. Nutzungsentgelt

Die Benutzung der Sportstätten ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte/Stunde für die einzelnen Schulsportstätten ist aus Punkt 11 der Benutzerordnung ersichtlich. Die Entgelte dienen zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten.

Für die Benutzung der Sporthallen und der Schulsportanlage durch Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr (einschließlich. A-Jugend) wird eine Ermäßigung des Entgeltes von 70 % gewährt.

Für die Nutzung der Sporthallen und der Schulsportanlage im Rahmen des Schulsportes der kommunalen Schulen einschließlich Schulsportgemeinschaften werden **keine** Entgelte erhoben

8. Zahlungsmodalitäten

Die Entgelte werden mit Nutzungsbeginn fällig. Die Gemeinde kann im Rahmen von Dauernutzungsverhältnissen Vorauszahlungen in angemessener Höhe verlangen. Das Nähere wird jeweils im Nutzungsvertrag geregelt.

Bei Zahlungsverzug tritt das gesetzlich festgelegte Mahnverfahren mit der entsprechenden Gebührenerhebung in Kraft.

9. Kündigungsregelungen / Änderungsregelungen

Die Nutzungsverträge können beidseitig mit einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Die Gemeinde kann **fristlos** kündigen, wenn

1. der Nutzer die überlassene Sporthalle bzw. die Schulsportanlage trotz schriftlicher Abmahnung abweichend von der genehmigten Nutzung bzw. Nutzungsbestimmung nutzt,
2. der Nutzer wiederholt in anderer Weise grob gegen eine Nutzungsbestimmung verstößt, wobei auch das Verhalten von Teilnehmern bzw. Zuschauern dem Nutzer zuzurechnen ist;
3. der Nutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als 1 Monat im Verzug ist;
4. unaufschiebbarer Eigenbedarf der Schulen bzw. der Gemeinde für andere Verwaltungsaufgaben eintritt.

Änderungen des Nutzungszweckes und der Nutzungsdauer sind vom Nutzer schriftlich anzuzeigen bzw. zu beantragen.

10. Sonderregelungen

Die Gemeinde ist im Einzelfall berechtigt, Sonderregelungen mit Nutzern zu vereinbaren. Die Zuständigkeit dafür regelt die Hauptsatzung der Gemeinde.

11. Entgelte

Schulsportstätte	gemeinnützige Vereine, Bildungseinrichtungen und Freizeitgruppen ohne kommerzielle Interessen Entgelt in Euro/Std.		kommerzielle Nutzung Entgelt in Euro/Std.
	ortsansässig	ortsfremd	
Lessingschule Sporthalle	3,50	8,00	15,00
Pestalozzischule Sporthalle	2,50	6,00	13,00
Mittelschule Sporthalle	4,00	10,00	16,50
Schulsportanlage	5,00	10,00	30,00

12. Inkrafttreten

Die Benutzerordnung und Entgeltordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Die Gebührenordnung mit Benutzerordnung für Schulsporthallen vom 01.01.1999 und die vorläufige Benutzerordnung mit Entgeltordnung für die Schulsportanlage August-Bebel-Straße 26 vom 22.05.05, treten zum 31.12.2005 außer Kraft.

Neukirch, 04.10.2005


Gottfried Krause
Bürgermeister

